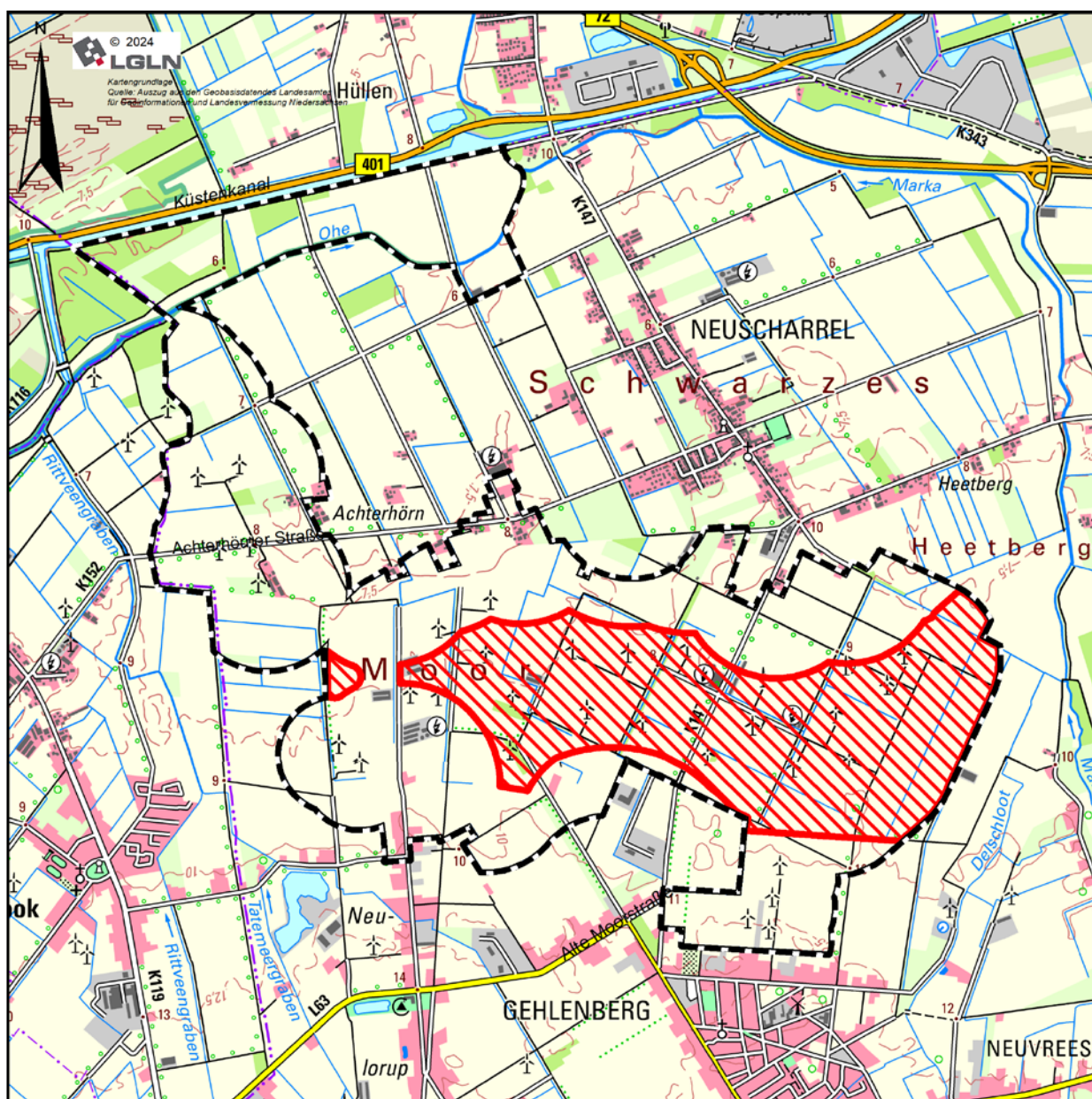




**Begründung mit Umweltbericht
zur Satzung über die Teilaufhebung des
Bebauungsplanes Nr. AB 13 „Umgebung Neuscharrel“
(Teilaufhebungssatzung AB13)**

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. AB13

- Vorlage Satzungsbeschluss -



Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2 PLANUNGSZIELE.....	4
1.3 ERFORDERNIS DER AUFHEBUNG	5
1.3.1 Ursprüngliche Sach- und Rechtslage bezgl. Tierhaltung.....	5
1.3.2 Ursprüngliche Zielsetzung des AB 13.....	5
1.3.3 Gegenwärtige Sach- und Rechtslage bezgl. Tierhaltung	7
1.3.4 Neue Planungsziele bezgl. Windenergieanlagen	8
2 RAHMENBEDINGUNGEN.....	9
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP).....	9
2.2 DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	9
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	10
2.4 BISHERIGE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. AB 13	11
3 NEUES PLANKONZEPT	13
4 UMWELTBERICHT	15
4.1 EINLEITUNG	15
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes.....	15
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	16
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	17
4.2 BESTANDSAUFNAHME.....	17
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)	17
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft.....	19
4.2.2.1 Naturraum	19
4.2.2.2 Landschaftsbild.....	20
4.2.2.3 Beschreibung der Landschaft im Aufhebungsgebiet	20
4.2.2.4 Fauna (Artenschutz)	21
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	23
4.3 NULLVARIANTE.....	23
4.4 PROGNOSE	23
4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen.....	26
4.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	27
4.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild.....	27
4.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser / Klima / Luft	28
4.4.2.3 Arten und Lebensgemeinschaften	28
4.4.2.4 Wirkungsgefüge.....	29
4.4.2.5 Risiken für die Umwelt	29
4.4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	30
4.4.4 Wechselwirkungen	30
4.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarte Plangebiete	31
4.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften	31
4.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)	31
4.4.6.2 Besonderer Artenschutz	31
4.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes.....	32
4.5 MAßNAHMEN	32
4.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	32
4.5.2 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen.....	33
4.6 AUSWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J BAUGB.....	33
4.7 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG).....	33
4.8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	34

4.8.1	Methodik	34
4.8.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	34
4.8.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35
4.8.4	Referenzliste/Quellenverzeichnis.....	36
5	ABWÄGUNGSERGEBNIS	36
6	VERFAHREN	38

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Der ursprüngliche Außenbereichsbebauungsplan Nr. AB13 „Umgebung Neuscharrel“, rechtskräftig seit dem 16.04.2011, umfasst einen großen Teil der Außenbereichsflächen zwischen Gehlenberg und Neuscharrel sowie der Freiflächen westlich und nordwestlich von Neuscharrel. Es handelt sich dabei insbesondere um die Außenbereichsflächen, die noch nicht von den Außenbereichsbebauungsplänen AB 1 bis AB 12, die zur Freihaltung der Landschaft bereits im Jahr 2005 aufgestellt wurden, erfasst werden.

Der südliche und mittlere Teil des AB 13 waren bei den AB 1 bis 12 im Jahr 2005 zunächst ausgespart worden, da diese Bereiche durch vorhandene Windenergieanlagen bereits als stärker zersiedelt und damit weniger schutzwürdig angesehen wurden. Aufgrund des Ansiedlungsdrucks durch Tierhaltungsanlagen gerade in diesen ausgesparten Bereichen und der damit drohenden zunehmenden Immissionsbelastung wurde letztlich jedoch auch für diese Bereiche eine Steuerung für erforderlich gehalten.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Teilaufhebungssatzung umfasst den Kernbereich der Flächen im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. AB13. Die Mindestabgrenzung des konkreten Aufhebungsgebietes leitet sich aus dem Ziel ab, mindestens die Festsetzungen im Bereich der derzeit geplanten Windenergiegebiete (sowohl nach der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe als auch nach dem Entwurf des geplanten Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cloppenburg - RROP Stand 2024) aufzuheben. Da sich die Flächen für Windenergieanlagen im Entwurf des RROP auf die Maststandorte beziehen, wurde der Mindestaufhebungsbe- reich noch um einen Rotorüberstrich von 75 m erweitert.

Die übrigen Teilflächen des Außenbereichsbebauungsplanes AB 13, das sind insbesondere die siedlungsnahen Flächen sowie die Teilflächen westlich und nordwestlich von Neuscharrel bleiben weiter bestehen und von der Aufhebung ausgenommen.

1.2 Planungsziele

Ziel der Teilaufhebungssatzung AB13 ist es, die im Teilgebiet 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie in den im Rahmen des Entwurfs zum RROP vorgesehenen Windenergiegebieten (Stand Februar 2024, siehe auch Kap. 2.1) geplanten neuen leistungsstarken Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die bisher dort bestehenden Festsetzungen von „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ sowie die dort festgesetzten Sondergebiete für Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m würden der Errichtung von neuen und höheren Windenergieanlagen entgegenstehen.

Für die verbleibenden siedlungsnahen Teilbereiche des Außenbereichsbebauungsplanes AB 13 sowie für dessen mittleren und nördlichen Teil, der ebenfalls bestehen bleibt, sollen dagegen, trotz der ab dem Jahr 2013 geänderten Sach- und Rechtslage (siehe Kapitel 1.3.1 und 1.3.2), die bisher beste-

henden Nutzungseinschränkungen bestehen bleiben. Eine Begrenzung der dort im Außenbereich auf Grundlage des § 35 BauGB weiterhin bestehenden Bebauungsmöglichkeiten (z.B. für landwirtschaftliche Vorhaben oder für nicht UVP-pflichtige gewerbliche Tierhaltungsanlagen) aber auch eine Begrenzung der Möglichkeiten zum Repowering vorhandener Windenergieanlagen erscheinen hier weiterhin sinnvoll. Gerade aufgrund der Belastung der Landschaft durch die neu geplanten Windenergiegebiete mit Anlagen von über 200 m Gesamthöhe lassen es sinnvoll erscheinen, die verbleibenden Landschaftsbereiche und dabei insbesondere auch die siedlungsnahen Bereiche weiterhin besonders zu schützen.

1.3 Erfordernis der Aufhebung

1.3.1 Ursprüngliche Sach- und Rechtslage bezgl. Tierhaltung

Die Stadt Friesoythe hatte im Jahr 2011 den Außenbereichsbebauungsplan AB13 „Umgebung Neuscharrel“ aufgestellt, um auch in den Außenbereichsflächen der Umgebung von Neuscharrel, die noch nicht von den älteren Außenbereichsbebauungsplänen AB 1 bis AB 12 (aus dem Jahr 2005) erfasst waren, dem verstärkten Ansiedlungsdruck durch Stallanlagen, der nun auch in diesem Gebiet erwartet wurde, entgegenzuwirken. Die rechtliche Basis zu dieser Entwicklung bildete der § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner damaligen Fassung, nach dem durch die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 27.06.1983) sowohl landwirtschaftliche als auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich „privilegiert“ zulässig waren. Danach galt bis zum Jahr 2013, dass neben den landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB wegen ihrer städtebaulichen Probleme im Außenbereich ausgeführt werden konnten. Im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen, die durch den erforderlichen Nachweis einer überwiegend eigenen Futtergrundlage nur in begrenztem Umfang möglich waren, konnten gewerbliche Tierhaltungsanlagen ohne den Nachweis einer eigenen Futtergrundlage und damit weitgehend unbegrenzt entstehen.

Zusammen mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft, der zu einer Konzentration auf immer weniger Betriebe geführt hatte und mit dem sich gleichzeitig die Tierhaltung als wesentlicher Teil der landwirtschaftlichen Produktion ausgeweitet und die Tierzahl pro Stall bzw. pro Betrieb stark erhöht wurden, sind immer größere Stallanlagen (z.T. auch von landwirtschaftsfremden Kapitalgebern) entstanden. In dieser Zeit sind die Stallanlagen verstärkt im Außenbereich abseits der Ortslagen und teilweise auch abseits bereits vorhandener Stallstandorte errichtet worden. Standorte im Außenbereich wurden bevorzugt, um ohne kostenintensive Filtertechnik die erforderlichen Abstände zu der Nachbarbebauung einhalten zu können.

1.3.2 Ursprüngliche Zielsetzung des AB 13

Grundsätzliche Zielsetzung des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB 13 war seinerzeit, ähnlich den Außenbereichsbebauungsplänen 1 bis 12, der ungesteuerten Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich Einhalt zu

gebieten. Im Unterschied zu den AB 1 bis 12 war im südlichen und mittleren Teil des Plangebietes des AB 13 die Landschaft bereits durch Windenergieanlagen erheblich vorbelastet, womit ihre Schutzwürdigkeit deutlich niedriger eingestuft wurde. Im südlichen Bereich war darüber hinaus auch nach dem Flächennutzungsplan ein großes Sondergebiet für Windenergieanlagen vorgesehen. Aus diesen Gründen waren diese Flächen bei den zuvor im Jahr 2005 aufgestellten Außenbereichsbebauungsplänen AB 1 bis 12 zunächst ausgespart worden.

In der Folgezeit nach 2005 drohten jedoch zunehmend Tierhaltungsanlagen auch in den bisher noch unbeplanten Bereich des AB 13 zu drängen. Eine daraufhin im Jahr 2008 durchgeführte Geruchsuntersuchung des TÜV-Nord¹ ergab, dass hier *„die Ortslagen weit stärker belastet sind als bisher bekannt und weit oberhalb der hinzunehmenden Geruchsimmissionswerte“* (Kap. 4. Abs. 10 der Begründung zum AB 13).

Aus diesem Anlass wurde die Aufstellung des Außenbereichsbebauungsplanes AB 13 eingeleitet. Dabei wurden, anders als bei den Außenbereichsbebauungsplänen Ab 1 bis 12, gleichzeitig jedoch die folgenden weiteren Ziele verfolgt:

„Ein Ziel des Bebauungsplanes AB 13 ist es, in Bereichen, in denen die Geruchsimmissionswerte bereits heute deutlich überschritten sind, eine Immissionsreduzierung aus der Tierhaltung zu erreichen. Weiterhin ist eine vorrangige Sicherung und Entwicklung der Sondergebiete für die Windenergienutzung beabsichtigt, da diese Flächen in Friesoythe absehbar nur begrenzt zur Verfügung stehen. Außerdem sollen anknüpfend an die Zielsetzung der Bebauungspläne AB 1 bis Ab 12 bislang baulich nicht oder wenig belastete Außenbereichsflächen vor der fortschreitenden Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte Vorhaben geschützt werden.“ (siehe Begründung zum AB 13 Kap. 6. Abs. 1 und 2)

Zur Berücksichtigung des Entwicklungsbedarfs der betroffenen Tierhaltungsbetriebe wurden (ähnlich wie bei den AB 1 bis 12) nach einem durch die Landwirtschaftskammer erstellten Fachbeitrag Baufenster festgesetzt. Zusätzlich wurden Beschränkungen der Emissionsmöglichkeiten für Tierhaltungsanlagen vorgesehen. Für die Windenergienutzung wurden Sondergebiete mit Beschränkung der Bauhöhe festgesetzt. Teilweise wurden auch kombinierte Sondergebiete vorrangig für Windenergieanlagen aber auch für Tierhaltung festgesetzt. Der übrige Bereich wurde, entsprechend den AB 1 bis 12 als Flächen, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 „von Bebauung freizuhalten sind“ festgesetzt.

Neben den noch weitgehend nicht zersiedelten Bereichen, wie etwa im nördlichen Teilbereich des AB 13 zwischen Küstenkanal und Ohe, sollte mit dem AB 13 auch der übrige eigentlich schon vorbelastete Außenbereich, wie etwa im südlichen Teil des Plangebietes zwischen Neuscharrel und Gehlenberg, mit seiner *„vergleichsweise trivialen Qualität“* erhalten bzw. geschützt werden (siehe Begründung zum AB 13 Kap. 6.3 Abs. 1 und 2).

Auch der Erhaltung dieser verbliebenen noch unbebauten Bereiche käme aus

¹ Gutachten zu Geruchs-Emissionen und -Immissionen für die Ortschaften Neulorup, Gehlenberg, Neuvrees, Neuscharrel und Ellerbrock, Stand 28.04.2009 einschließlich Ergänzungsbeurteilung nach der GIRL 2008, Stand 04.05.2009 (siehe Begr. zum AB 13 Kap.4 Abs. 10)

Gründen der Erholungsfunktion, des kulturellen Wertes sowie des ökologischen Wertes aber auch zum Schutz vor weiterer Geruchsbelastung ein besonderes Gewicht zu. Der verbliebene Freiraum sollte auch in diesen vorbelasteten Bereichen geschützt werden, da es sich um siedlungs- bzw. bevölkerungsnahen Freiflächen handeln würde, so die Begründung zum Ursprungsplan. (siehe Begründung zum AB 13, Kap. 1 und Kap. 6.3)

Weiteres Ziel war, die in den Sondergebieten für Windenergieanlagen (WEA) vorhandenen Anlagen planungsrechtlich zu sichern aber durch eine Höhenbeschränkung auf 100 m gleichzeitig auf diese Größenordnung zu begrenzen.

1.3.3 Gegenwärtige Sach- und Rechtslage bezgl. Tierhaltung

Mit Inkrafttreten der Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) 2013 erfolgte eine grundlegende Neuregelung des § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB nach der nur noch solche gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die unterhalb der Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht (UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegen, im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Diese neue Regelung bewirkt, dass seitdem **nur noch** die „kleineren gewerblichen Stallanlagen“, die nicht unter das UVPG fallen (z.B. bis 1.499 Mastschweine oder bis 29.999 Masthähnchen) im Außenbereich zugelassen werden können. Unberührt davon blieben die tatsächlich „landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen“ die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nach wie vor zugelassen werden können. Die Neuregelung verhindert insbesondere die ungeplante Entstehung neuer „größerer gewerblicher Stallanlagen“ im Außenbereich, die bis dahin kaum begrenzt waren.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre nach 2013 haben nun gezeigt, dass für derartige „kleinere“ gewerbliche Stallanlagen (z.B. Einzelställe mit weniger als 1.500 Mastschweinen oder 30.000 Masthähnchen) jedoch kaum Bauanträge gestellt wurden. Auch Erweiterungen vorhandener gewerblicher Stallstandorte um entsprechende kleinere Einzelställe sind nach der derzeitigen Rechtslage i.d.R. nicht möglich, da sie als Erweiterung dann in der Summe die Grenze zur UVP-Pflicht überschreiten. Gewerbliche Stallanlagen sind bei wirtschaftlich realistischer Betrachtung in größerem Umfang somit in der Regel nur noch auf Grundlage eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs.1 BauGB) möglich bzw. zu erwarten. In der Region Weser-Ems wurden von Seiten der Tierhaltungsbetriebe damit in den vergangenen Jahren bei den Gemeinden auch tatsächlich vermehrt Anträge auf Aufstellung solcher Bebauungspläne gestellt.

Neben den nach wie vor privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben, die über ausreichende Flächen für den Nachweis einer überwiegend eigenen Futtergrundlage verfügen, sind nach gegenwärtiger Einschätzung höchstens noch gewerbliche Anlagen für die Kälberaufzucht, für die bis zu einer Größe von 500 Tierplätzen bislang keine UVP-Vorprüfungspflicht besteht, als Vorhaben im unbeplanten Außenbereich zu erwarten. Vermehrte Anträge zur Errichtung entsprechender gewerblicher Rinderställe liegen jedoch in der Stadt Friesoythe derzeit ebenfalls nicht vor.

1.3.4 Neue Planungsziele bezgl. Windenergieanlagen

Im Gebiet des ursprünglichen Außenbereichsbebauungsplanes AB 13 haben sich nicht nur die bisherige Sach- und Rechtslage bezgl. der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen grundlegend geändert. In seinem südlichen Bereich ist im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilgebiet 1 auch die Erneuerung und Erweiterung eines bereits vorhandenen Windparks vorgesehen.

Um eine optimale Nutzung der Windenergie als wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz zu ermöglichen, sollen für die geplanten neuen und leistungsstärkeren Windenergieanlagen keine Höhenbegrenzungen mehr erfolgen. Dies ist auch eine Bedingung dafür, dass die Windparkflächen zukünftig für den erforderlichen Flächenbedarfsnachweis des neuen Wind-an-Landgesetzes herangezogen werden können. Der Windenergienutzung wurde auf den entsprechenden Flächen durch Darstellung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan der Vorrang eingeräumt. Dies gilt auch für die geplante Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP.

Ein Windpark mit neuen Windenergieanlagen von 225 m Gesamthöhe oder mehr ist jedoch nicht mehr mit den ursprünglichen Planungszielen, Begrenzung der Anlagenhöhen auf 100 m, Festlegung von Baufenstern für Windenergie- und für Tierhaltungsanlagen und Freihaltung der Restflächen von Bebauung, zu vereinbaren. Da der Windenergienutzung hier der Vorrang eingeräumt wurde, müsste für eine konkrete Flächenverteilung zwischen Windenergie- und Tierhaltungsanlagen zunächst konkrete Anlagenkonzepte vorliegen. Doch auch wenn dies für die Sondergebietsflächen der 76. Änderung des FNP bereits tatsächlich vorliegen würde, erscheint es zum derzeitigen Zeitpunkt wenig sinnvoll dies auch planerisch festzuschreiben. Nach den derzeitigen Planungen des Landkreises zur Ausweisung von Windenergiegebieten sind im Umfeld der im FNP dargestellten Sondergebiete zusätzliche Ergänzungsflächen vorgesehen. Soweit die jeweiligen Vorhabenträger mit dem Repowering ihrer Anlagen oder der Erweiterung des Windparks bis auf die Wirksamkeit der Planungen des Landkreises warten wollen, kann dies zu Konzeptänderungen führen. Auch Höhenbegrenzungen sollen nach dem neuen Wind-an-Land-Gesetz nicht mehr vorgenommen werden. Damit erscheint bezogen auf Windenergieanlagen eine bauplanungsrechtliche Festlegung konkreter Standorte und Höhenbegrenzungen für eine optimale Nutzung der Windenergie derzeit weder zielführend noch möglich.

Da innerhalb des Windparks von einer sehr starken baulichen Überformung der Landschaft auszugehen ist und der Windenergienutzung der absolute Vorrang einzuräumen ist, wird auf eine weitere planerische Steuerung im Bereich der für Windenergie vorgesehenen Gebiete verzichtet. Damit werden für diesen Bereich die bisherigen Planungsziele aufgegeben.

Für die siedlungsnahen Teilbereiche und für den gesamten nördlichen Bereich des Außenbereichsbebauungsplanes AB 13 wird die Situation jedoch anders bewertet. Gerade aufgrund der hohen Belastung der Landschaft im Bereich der neu geplanten Windparkflächen mit wesentlich höheren Windenergieanlagen sollen die verbleibenden Landschaftsbereiche und insbesondere das nähere Umfeld der Siedlungsbereiche, weiterhin vor Bebauung, sowohl durch

Tierhaltungsanlagen als auch durch Windenergieanlagen (z.B. solche, die im Rahmen allgemeiner Repoweringmaßnahmen entstehen könnten) geschützt bleiben. Diese Bereiche bleiben von der Teilaufhebung ausgenommen, so dass die bisherigen Festsetzungen des Außenbereichsbebauungsplanes AB 13 hier bestehen bleiben.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Bestehendes RROP des Landkreises Cloppenburg 2005

Das bisher bestehende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cloppenburg 2005 stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als „Vorrangstandort für Windenergiegewinnung“ dar. Der übrige randliche Bereich, bzw. die Umgebung des Vorrangstandortes, ist als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen dar bzw. als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials gekennzeichnet.

Geplante Neuaufstellung des RROP

Nach dem aktuellen Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG)², welches sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, ist vorgesehen, dass der Landkreis Cloppenburg bis zum 31.12.2026 mindestens 2,94 % seiner Fläche als Windenergiegebiete ausweisen soll. Der Landkreis lässt derzeit im Rahmen einer Neuaufstellung des RROP dazu eine Standortpotenzialstudie erstellen. Danach ist für fast das gesamte Teilaufhebungsgebiet eine Ausweisung als Windenergiegebiet vorgesehen. Da sich die Windenergiegebiete auf die Maststandorte beziehen, gehört der Randbereich des Teilaufhebungsgebietes nicht dazu, er stellt jedoch als Überhangbereich für die Rotoren dar.

Die voraussichtlich zukünftig im RROP dargestellten Windenergiegebiete sollen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung bereits soweit wie möglich berücksichtigt werden.

2.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der überwiegende Bereich des Teilaufhebungsgebietes wurde im Teilgebiet 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit dem 2.9.2023) als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Die verbleibenden Randbereiche sind im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

² Das NWindBUG setzt die Vorgaben des bundesrechtlichen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl.I S. 1353) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl.I S. 11) um.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das vorliegende Teilaufhebungsgebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Neuscharrel im Norden und Gehlenberg im Süden. Es wird etwa mittig durch die diese beiden Ortschaften verbindende Kreisstraße K147 (Neuscharreler Weg / Gehlenberger Straße) in einen westlichen und einen östlichen Bereich geteilt.

Im Teilaufhebungsgebiet und seinem Randbereich befinden sich ca. 21 Windenergieanlagen. Es handelt sich überwiegend um Anlagen der 1,8 MW-Klasse des Typs Enercon E-66 mit einer Nabenhöhe von 65 m und einem Rotordurchmesser von 66 m und einer Gesamthöhe von jeweils knapp 100 m.

Im Bereich des Teilaufhebungsgebietes befinden sich darüber hinaus etwa 6 Standorte mit Tierhaltungsanlagen (2 weitere Stallanlagen liegen im westlichen Randbereich). An 2 Standorten befindet sich jeweils auch eine Biogasanlage.

Unmittelbar westlich der Kreisstraße K147 befindet sich eine der beiden Biogasanlage direkt neben den vorhandenen Stallanlagen. Zwei weitere Ställe stehen auf der gegenüberliegenden östlichen Straßenseite. Ca. 1.000 m westlich der Biogasanlage befindet sich eine weitere Stallanlage (zwei Ställe) und am westlichen Rand des Teilaufhebungsgebietes eine Stallanlage bestehend aus drei Gebäuden.

Im östlichen Teilbereich befindet sich ebenfalls eine weitere Biogasanlage etwa 500 m östlich der K147.

Darüber hinaus stellen sich die Flächen überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen bzw. artenarmes Grünland dar. Die Flächen werden durch mehrere Gemeindewege bzw. landwirtschaftliche Wege, die sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Südrichtung verlaufen, erschlossen. Die Wege sind teilweise von Gehölzreihen gesäumt. Des Weiteren befinden sich im Plangebiet mehrere Gräben, die häufig entlang der Wege und Straßen verlaufen.

Benachbarte Flächen

Wie das Teilaufhebungsgebiet selbst, werden auch die angrenzenden Flächen überwiegend landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt.

Nördlich befinden sich die Ortslage von Neuscharrel mit Wohn- und Gewerbegebieten. Entlang der K 147 sind vereinzelte Stallanlagen und Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich.

Südlich befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 - Gewerbegebiet Neuscharreler Straße, in dem im nördlichen Bereich gewerbliche Nutzungen vorhanden sind und im südlichen Bereich gewerbliche Nutzungen sowie auch Betriebswohnungen bestehen. Weiter südöstlich beginnt mit der Bebauung an der Straße „Hinterberg“ die Ortslage von Gehlenberg. Entlang dieser Straße liegt hier neben der Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betrieben auch der Gehlenberger Friedhof. Zwischen der Straße „Hinterberg“ und dem Teilaufhebungsgebiet befinden sich vier kleine Windkraftanlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Südwestlich befindet sich die Ortslage von Neulorup, die überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist. Entlang der Straße „Neulorup“ sind fast ausschließlich Betriebe mit Tierhaltung vorhanden.

Westlich des Teilaufhebungsgebietes schließt sich direkt hinter der Stadtgrenze von Friesoythe die Ortslage von Hilkenbrook mit Wohngebieten an.

2.4 Bisherige Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. AB 13

Überwiegender Teil des ursprünglichen AB 13

Zur Sicherstellung ihrer Ziele hatte die Stadt Friesoythe den weit überwiegenden Bereich des ursprünglichen Außenbereichsbebauungsplanes AB 13 (d.h. die Flächen außerhalb der im südlichen Teil festgesetzten Sondergebiete) auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist“ festgesetzt. Ausnahmsweise zulässig blieben nur einzelne Nutzungen, die das Ziel nicht mehr als geringfügig beeinträchtigen würden, z.B. Schutzhütten, Straßen- und Wasserbauvorhaben oder auch Umbauten vorhandener Windenergieanlagen. Zur Berücksichtigung der bestehenden Tierhaltungsbetriebe wurden für vorhandene tierhaltende Betriebe unter Abwägung ihrer Entwicklungsinteressen einzelne sog. „Baufenster“ festgesetzt. Dazu hatte die Stadt Friesoythe durch einen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer den damaligen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsbedarf der bestehenden Tierhaltungsbetriebe bzw. der landwirtschaftlichen Betriebe untersuchen lassen. Damit sollte das jeweilige Interesse an einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung Berücksichtigung finden (*siehe Begründung zum AB 13, Kap. 6.2 Abs. 4³ und Kap. 6.3 Seite 14 Abs. 1*).

Die Festsetzung der Baufenster bedeutet, dass diese Flächen von den „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ ausgenommen wurden. Da es sich bei dem Außenbereichsbebauungsplan jedoch nicht um einen sog. qualifizierten Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB, sondern um einen einfachen Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 3 BauGB handelt, galt in diesem Bereich gleichzeitig der § 35 BauGB. Das heißt, auch innerhalb dieser sog. „Baufenster“ waren nur solche Vorhaben zulässig, für die weiterhin auf Grundlage des § 35 BauGB auch tatsächlich eine Genehmigungsfähigkeit bestand. Mithin hat der ursprüngliche Bebauungsplan keine neuen bzw. zusätzlichen Baurechte geschaffen, sondern lediglich die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich auf die festgesetzten Baufenster begrenzt.

Sondergebiete (SO1 und SO2) im ursprünglichen Bebauungsplan AB 13

Für die im Rahmen der 1. Änderung des FNP als Sondergebiete für Windenergieanlagen dargestellten Flächen, die im südlichen Teil des Außenbereichsbebauungsplanes AB 13 liegen, wurden im Rahmen des AB 13 statt der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ entsprechende Sondergebiete festgesetzt.

³ „Grundlage für die Ausweisung der Baufenster in der vorliegenden Größenordnung bilden die geäußerten Entwicklungsabsichten und Entwicklungsnotwendigkeiten der Betriebe, die im landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landwirtschaftsamt Oldenburg-Süd (Cloppenburg) im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne AB 1 bis AB 12 der Stadt Friesoythe untersucht und dokumentiert wurden. Dabei wurden auch die Absichten bzw. Möglichkeiten der Betriebe zur Errichtung einer privilegierten Biogasanlage und die dafür notwendigen Flächen ermittelt.“ (*siehe Begründung zum AB 13, Kap. 6.2 Abs. 4*)

Doch auch bei diesen Festsetzungen, sollte es sich nicht um einen „qualifizierten Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Absatz 1 BauGB sondern um einen „einfachen Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Absatz 3 BauGB handeln, in dem Vorhaben nur zulässig sind, wenn sie außer den Festsetzungen auch den Regelungen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) genügen. (*siehe Begründung zum AB 13, Kap. 1 letzter Absatz*). Durch diese Aussagen in der Begründung wurde klargestellt, dass die Stadt Friesoythe mit dem AB 13 keine neuen Baurechte schaffen wollte, die über das hinausgehen, was im Außenbereich auch ohne Bebauungsplan zugelassen werden könnte. Es sollten auch in den Sondergebieten ausschließlich zusätzliche Begrenzungen für die bereits ohne Planung nach § 35 BauGB zulässigen Nutzungen erfolgen.

Die im AB 13 festgesetzten Sondergebiete umfassen einen großen Bereich des Teilaufhebungsgebietes und werden mit der vorliegenden Planung vollständig aufgehoben. Es handelte sich dabei im Einzelnen um folgende Gebiete bzw. Festsetzungen:

Sondergebiete für Windenergieanlagen (SO1)

Die Sondergebiete SO1 dienen im Wesentlichen der Unterbringung von Windenergieanlagen. Weiterhin zulässig sind Versorgungsanlagen genehmigungsfreie landwirtschaftliche Vorhaben. Die Anlagenhöhe wurde auf 100 m begrenzt. Das Sondergebiet 1 umfasst den weit überwiegenden Teil der in der 1. Änderung des FNP als Sondergebiet dargestellten und im AB 13 entsprechend festgesetzten Flächen. Es ist aufgeteilt in das Sondergebiet 1.1 für die Maststandorte und das Sondergebiet 1.2 in dem ein Rotorüberhang zulässig ist.

Sondergebiet für Windenergieanlagen sowie für Betriebe der Land- und Tierwirtschaft (SO2)

Für 5 Teilbereiche, in denen bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren und für deren Erweiterungsflächen, wurden kombinierte Sondergebiete festgesetzt, in denen vorrangig Windenergieanlagen nachrangig aber auch Anlagen der Land- und Tierwirtschaft zulässig sind. Die Windenergieanlagen wurden hier ebenfalls auf eine Gesamthöhe von 100 m begrenzt. Für die Tierhaltungsanlagen wurden die zulässigen Geruchsmissionen begrenzt. Auch die Sondergebiete SO 2 sind aufgeteilt in ein Sondergebiet 2.1 für die Maststandorte und die Sondergebiete SO 2.2 in denen nur der Rotorüberhang zulässig ist.

In einem SO 2.2 - Gebiet am südwestlichen Rand der Windparkfläche gibt es auch einen kleinen Teilbereich, in dem bisher keine Tierhaltungsanlagen vorhanden sind, bei dem es sich aber um ein Baufenster handelt, das als Erweiterungsfläche für eine außerhalb des Windparks gelegenen Stallanlage handelt.

In den Sondergebieten SO 2.1 und SO 2.2 wurden ausnahmsweise auch Anlagen zur energetischen Nutzung der Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 (z.B. Biogasanlagen) zugelassen, die in zwei der festgesetzten Baufenstern auch bereits bei Aufstellung des AB 13 vorhanden waren.

Innerhalb der mit dem vorliegenden Außenbereichsbebauungsplan AB 13 im Jahr 2011 im Bereich der vorliegenden Teilaufhebungssatzung festgesetzten Baufenster sind bisher, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, keine wesentlichen Neuansiedlungen bzw. Ergänzungen im Rahmen der festgesetzten Erweiterungsflächen entstanden. Damit wurden die mit den Baufenstern für

Tierhaltungs- oder Biogasanlagen vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten bisher im Wesentlichen nicht ausgenutzt.

3 Neues Plankonzept

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. AB 13 und mit der damit verbundenen Aufhebung der in diesem Teilbereich bisher festgesetzten „Sondergebiete“ bzw. der „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ beurteilt sich die Zulässigkeit baulicher Vorhaben zukünftig nur noch nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), der dann alleine die baulichen Nutzungsmöglichkeiten im Außenbereich regelt. Im Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr ist zu dem, was der Gesetzgeber durch den § 35 für den Außenbereich hinsichtlich der dort nach Abs.1 grundsätzlich zulässigen Nutzungen geregelt hat, folgendes ausgeführt:

Die in Abs. 1 genannten Vorhaben sind im Außenbereich bevorzugt („privilegiert“) zulässig. Für die privilegierten Vorhaben hat der Gesetzgeber „sozusagen generell geplant“ (BVerwG Urt. v. 25. 10. 1967 – IV C 86/66). Die in Abs. 1 aufgeführten Vorhaben hat der Gesetzgeber selbst dem Außenbereich zugeordnet und damit den Gemeinden die sonst ggf. erforderliche Planung i.S. des § 30 Abs. 1 oder 2 abgenommen. Im Ergebnis rückt dies die gesetzgeberische Entscheidung über privilegierte Vorhaben daher in die Nähe planerischer Festsetzungen der Gemeinde. Die Regelung räumt dem Bürger für die Errichtung privilegierter Bauten keine grundsätzlich geringeren Rechte ein, als sie der Bauwillige hat, der ein in einem nach § 30 Abs. 1 oder 2 beplanten Gebiet gelegenes Grundstück nutzen will (BVerwG Urt. v. 25. 10. 1967). Wichtig ist aber der einschränkende Unterschied zu einem beplanten Gebiet, dass der Gesetzgeber mit § 35 Abs. 1 keine Entscheidung über den konkreten Standort der privilegierten Vorhaben getroffen hat. Auch für Vorhaben nach Abs. 1 gilt daher gem. Abs. 5 S. 1 das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs (BVerwG Urt. v. 3. 11. 1972 – IV C 9/70). Dieses wird auch dadurch konkretisiert, dass einem privilegierten Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen dürfen.

Bei der Entscheidung nach Abs. 1 steht der Genehmigungsbehörde kein Ermessen zu. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens, sofern die sonstigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, also öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben den Festsetzungen eines etwaigen einfachen Bebauungsplans nicht widerspricht. Da die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich von dem Grundsatz geprägt ist, dass das Bauen im Außenbereich unterbleiben und nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll (BVerwG Urt. v. 4. 11. 1966), sind die Privilegierungstatbestände in Abs. 1 eng auszulegen.

(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 4, 5)

Während somit die „privilegierten Vorhaben“ im Außenbereich in der Regel zulässig sind und nur dann nicht zugelassen werden müssen, wenn ihnen bestimmte öffentliche Belange (strikt) entgegenstehen, sind die „sonstigen Vorhaben“, die nicht privilegiert sind, in § 35 Abs. 2 BauGB geregelt. Diese können nur im Einzelfall zugelassen werden und auch dann nur, wenn sie öffentli-

che Belange (überhaupt) nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung wird in der Regel jedoch schon dann angenommen, wenn sie nicht dem Flächennutzungsplan entsprechen oder eine Splittersiedlung entstehen oder verfestigt werden könnte.

Zu den nach § 35 Abs. 1 im Außenbereich privilegierten Vorhaben, die im Aufhebungsgebiet zukünftig im Außenbereich weitgehend ohne Einschränkung zulässig sind, gehören insbesondere:

- land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gartenbaubetriebe
- gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, die nicht unter das UVP-Gesetz fallen
- Biomasseanlagen als Ergänzung zu o.g. Nutzungen, allerdings nur bis zu einer bestimmten Größe
- Infrastrukturanlagen der Ver- und Entsorgung
- ortsgebundene Betriebe und
- Windenergieanlagen (soweit sie nicht durch Planung geregelt sind)

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 201 BauGB, das heißt bei tierhaltenden Betrieben solche, die das Tierfutter noch überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen produzieren können, haben als privilegierte Betriebe damit im Aufhebungsgebiet zukünftig keine Beschränkungen mehr durch die bisher festgesetzten „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“. Dies gilt auch für gewerbliche Tierhaltungsanlagen solange sie noch nicht unter das UVPG fallen.

Windenergieanlagen, die im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 ebenfalls privilegiert sind, werden im Stadtgebiet von Friesoythe bisher durch die Darstellung geeigneter Sondergebiete im Flächennutzungsplan auf bestimmte Bereiche begrenzt. Sie sind damit derzeit im Außenbereich in der Regel nur dort zulässig, wo sich eine im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche befindet. Mit dem Teilgebiet 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im südlichen Teilbereich des Plangebietes eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet für Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung, die nach einheitlichen Kriterien und unter Abwägung mit anderen weniger geeigneten Flächen ausgewählt wurde. Soweit diese Darstellung der 76. Änderung des FNP zukünftig durch im RROP auf Grundlage der nach dem NWindBGUG dargestellten Windenergiegebiete (siehe Kap. 2.1) verdrängt wird, richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dann nach dieser Regelung. Der FNP wird bei Bedarf entsprechend anzupassen sein. Konkrete Standorte für die möglichen Windenergieanlagen oder Höhenbeschränkungen sind weder im Rahmen der 76. Änderung des FNP noch im Rahmen der im neuen RROP geplanten Windenergiegebiete vorgesehen.

Für die weiterhin gültigen Teilbereiche des AB 13 bleibt es bei dem bisherigen Plankonzept. Für Hofstellen oder gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind hier, entsprechend dem seinerzeit ermittelten Bedarf, sog. Baufenster festgesetzt. Der übrige Bereich bleibt hier als von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt. Dort sind weiterhin andere größere bauliche Anlagen, wie z.B. auch Windenergieanlagen auf den reinen Bestandsschutz beschränkt. Wie bereits unter Kap. 1.3.4 dargelegt, ist eine Beibehaltung des Schutzes dieser verbleibenden freien Landschaft im Umfeld der Siedlung gerade auch angesichts der geplanten neuen Windparks mit höheren Anlagen weiterhin sinnvoll.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit der vorliegenden Teilaufhebungssatzung AB13 sollen, entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1, die bisher in diesem Gebiet festgesetzten „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ sowie die Sondergebiete für Windenergieanlagen zusammen mit den für Tierhaltungsbetriebe vorgesehenen „Baufens-tern“ bzw. auch zusammen mit den für Tierhaltungsanlagen festgesetzten Sondergebieten aufgehoben werden, da diese Nutzungseinschränkung in diesem Bereich nach der heutigen Sach- und Rechtslage weder erforderlich noch angemessen erscheint.

Ziel der Teilaufhebungssatzung ist es, die im Teilgebiet 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie die in den im Rahmen des Entwurfs zum RROP vorgesehenen Windenergiegebieten (Stand Februar 2024, siehe auch Kap. 2.1) geplanten neuen leistungsstarken Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die bisher dort bestehenden Festsetzungen von „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ sowie die dort festgesetzten Sondergebiete für Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m würden der Errichtung von neuen und höheren Windenergieanlagen entgegenstehen.

Mit der vorliegenden Aufhebung der Sondergebiete und der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ werden bestimmte Hindernis zur Errichtung baulicher Anlagen beseitigt.

Im Teilaufhebungsgebiet können zukünftig dann insbesondere solche Anlagen, die im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (z.B. Windkraftanlagen - soweit nicht durch andere Planungen eingeschränkt sind - aber auch landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltungsanlagen - soweit sie nicht unter das UVP-Gesetz fallen) entstehen. Es werden jedoch keine neuen, zusätzlichen Baurechte geschaffen, die über diejenigen hinausgehen, welche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nach Einzelfallprüfung auch ohne Planung möglich wären.

Die Umweltauswirkungen der zukünftig möglichen Vorhaben sind bei Anwendung des § 35 BauGB, wie dies auch bisher im Außenbereichsbebauungsplan AB 13 erforderlich war, damit auf der Ebene der Vorhabenplanung zu bewältigen. Dies gilt insbesondere auch für die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder mögliche Immissionsschutzkonflikte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg (1998) ist das Teilaufhebungsgebiet in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausschließlich mit der Wertstufe 4 (stark eingeschränkt) gekennzeichnet. Für den westlichen Bereich ist in der Maßnahmenkarte die Erhaltung und Entwicklung von Kleinstrukturen (Hecken, Gewässerrandstreifen) dargestellt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Für den überwiegenden Bereich des Teilaufhebungsgebietes sind keine Maßnahmen dargestellt. Für den äußersten östlichen Bereich ist die Entwicklung von extensiv bis mäßig intensiv genutztem Grünland, die Entwicklung von wildkrautreichen Kleinflächen und die Entwicklung von Kleingehölzen und älteren Baumbeständen dargestellt. Diese Maßnahmen sollen der Verbesserung des Landschaftsbildes und des Biotopverbundes dienen.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 39. BImSchV vom 06.08.2010 überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Teilaufhebungsgebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Betrachtungsgegenstand beim Schutzgut Mensch sind die Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der am Standort und im Wirkungsbereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken können. Bezogen auf das Schutzgut Mensch sind insbesondere die vorhandenen Wohnnutzungen aber auch die Erholungsfunktion der Landschaft von Bedeutung.

Wohn- und Arbeitsumfeld

Wie in Kap. 2 bereits beschrieben, stellt sich das Gebiet derzeit; abgesehen von Windenergieanlagen und Stallanlagen als freie unbebaute Landschaft dar, die intensiv landwirtschaftlich, überwiegend als Acker, genutzt wird.

Im Teilaufhebungsgebiet befinden sich mehrere Stallanlagen sowie zwei Biogasanlagen (siehe Kap. 2.3). Die Landschaft wird in diesem Bereich insbe-

sondere durch die 21 vorhandenen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils knapp 100 m geprägt (siehe Kap.2.3).

Die landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzten Flächen werden durch mehrere Gemeindewege bzw. landwirtschaftliche Wege, die sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Südrichtung verlaufen, erschlossen. Die Wege sind teilweise von Gehölzreihen gesäumt. Des Weiteren befinden sich im Plangebiet mehrere Gräben, die häufig entlang der Wege und Straßen verlaufen.

Benachbarte Flächen

Wie das Teilaufhebungsgebiet selbst, werden auch die angrenzenden Flächen überwiegend landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt.

Nördlich befindet sich die Ortslage von Neuscharrel mit Wohn- und Gewerbegebieten. Südlich befinden sich der Siedlungsbereich der Ortschaft Gehlenberg sowie im Südwesten ein Industrie- und Gewerbegebiet.

Der Bereich der Teilaufhebungssatzung sowie die angrenzenden Bereiche haben damit für die Wohnfunktion keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung.

Immissionen / Schutzstatus

Schutzbedürftige Wohnnutzungen bzw. Hofstellen mit Wohnnutzungen sind im Teilaufhebungsgebiet selbst nicht vorhanden. Einzelne Wohnnutzungen, z.T. in Hofstellen oder ehemaligen Hofstellen befinden sich im Umfeld des Gebietes. Nördlich des Teilaufhebungsgebietes befindet sich der Siedlungsbereich von Neuscharrel mit festgesetzten allgemeinen Wohngebieten. Südlich liegt der Siedlungsbereich von Gehlenberg mit vorhandener gemischter Bebauung und Gewerbegebieten.

Die im Teilaufhebungsgebiet vorhandenen und verstreut liegenden Tierhaltungsanlagen verursachen insbesondere erhebliche Geruchsbelastungen. Nach der Begründung zum Außenbereichsbebauungsplan hat der TÜV Nord ein Gutachten zu Geruchs-Emissionen und -Immissionen nach der GIRL 2008 erstellt (Stand 04.05.2009). Danach waren die umliegenden Baugebiete bzw. Ortslagen sowie die Wohnnutzungen im Außenbereich bereits höher belastet, als es die jeweils anzusetzenden Immissionswerte im Sinne der Zif. 3.1 der GIRL vorsahen. Auf dieser Grundlage wurden im AB13 für bauliche Maßnahmen Auflagen zur Immissionsbegrenzung vorgesehen (siehe Kap. 6.1 Begründung zum AB13). Da bis auf einen Stallneubau, sich die bauliche Situation seitdem kaum geändert hat, ist von einer entsprechend anhaltenden Belastung auszugehen.

Im Teilaufhebungsgebiet und seinem Randbereich befinden sich neben den Tierhaltungsanlagen ca. 21 Windenergieanlagen. Es handelt sich überwiegend um Anlagen der 1,8 MW-Klasse des Typs Enercon E-66 mit einer Nabenhöhe von 65 m und einem Rotordurchmesser von 66 m und einer Gesamthöhe von jeweils knapp 100 m. Von Windenergieanlagen gehen in der Regel Schallemissionen sowie Schattenwurfeffekte durch die sich bewegenden Rotoren aus. Es ist daher davon auszugehen, dass die benachbarten Wohnnutzungen bzw. Siedlungsbereiche auch durch entsprechende Immissionen belastet sein können.

Erholungsfunktion

Das Teilaufhebungsgebiet hat, ebenso wie seine Umgebung, als freie Landschaft mit den vorhandenen Wegen, die auch zum Spaziergehen oder ähnlichen Aktivitäten genutzt werden können, eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsfunktion. Diese Funktion ist im überwiegenden Bereich jedoch durch die optische und akustische Belastung der bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie durch die Geruchsbelastungen, die von den vorhandenen Stallanlagen ausgehen, erheblich eingeschränkt.

Östlich des Aufhebungsgebiets schließen sich entlang der Marka ein großräumiger Erholungsbereich an, der überwiegend auf der Ostseite der Marka nach Süden hin bis zum Erholungsgebiet Eleonorenwald führt und im RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg als Vorsorgegebiet für die ruhige Erholung dargestellt ist.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Teilaufhebungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit **Esterweger Geestinseln**, die zur Haupteinheit der **Hunte-Leda-Moorniederung** gehört.

Bei den Esterweger Geestinseln handelt es sich um ein Durchdringungsgebiet von Moor und Geest, geprägt von einem mannigfaltigen Wechsel von Geestinseln, Talsandplatten und Flachmooren.

Die kennzeichnenden Landschaftsgefüge sind:

1. die sandigen Grundmoräneninseln mit Resten natürlicher Stieleichen-Birkenwälder (Übergänge zu Buchen-Traubeneichenwäldern) auf mäßig bis stark podsolierten Böden, die jedoch überwiegend lange Zeit verheidet waren und dementsprechend z.T. extreme Heidepodsole bergen. Heute vorherrschendes Ackerbaugesamt – z.T. auf alten Eschböden- und seit alters her bevorzugte Siedlungslage zwischen Mooren und Niederungen.
2. Talsandplatten mit vorwiegend vom Grundwasser beeinflussten stark podsolierten Böden und feuchten Heidepodsolon, deren natürliche feuchte Stieleichen-Birkenwälder fast vollkommen verschwunden sind und lange Zeit durch ausgedehnte Heideflächen ersetzt waren. Im Gegensatz zu den Geestinseln handelt es sich um junges Ackerbaugesamt mit zerstreuten, selten zu lockeren Ortschaften zusammengeschlossenen Einzelgehöften.
3. Flachmoore auf besonders grundwassernahen Teilen der Talsandplatten oder in schmalen Niederungen mit Erlenbruchwald-Standorten, die heute in Grünland umgewandelt sind.
4. Hochmoore, die größtenteils entwässert und kultiviert, mittlerweile unter Grünlandnutzung stehen.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild

Das vorliegende Teilaufhebungsgebiet liegt zwischen den Ortschaften Neuscharrel im Norden und Gehlenberg im Süden und wird etwa mittig durch die, diese beiden Ortschaften verbindende Kreisstraße K147 (Neuscharreler Weg / Gehlenberger Straße) in einen westlichen und einen östlichen Bereich geteilt. Im Teilaufhebungsgebiet dominieren die ackerbaulich genutzten Flächen. Diese werden durch mehrere Gemeinde- bzw. landwirtschaftliche Wege erschlossen, welche z.T. von linearen Gehölzstrukturen begleitet werden. Landschaftsbildprägend sind daneben auch die innerhalb des Gebietes vorhandenen Stall- und Biogasanlagen, die z.T. durch vorhandene Gehölzstrukturen landschaftlich eingebunden sind.

In südliche Richtung wird das Landschaftsbild durch die Ortslagen von Neulorup und Gehlenberg und insbesondere durch die Gebäude und Anlagen des vorhandenen Gewerbegebietes an der Kreisstraße K147 bestimmt.

Im Westen schließen sich weitere ackerbaulich genutzte Bereiche und die Ortslage von Hilkenbrook an.

In nördliche Richtung wird das Landschaftsbild durch die Gebäude und Anlagen der Ortschaft Neuscharrel geprägt.

Im Osten wird das Landschaftsbild im Wesentlichen durch die von Gehölzstrukturen umgebene Bebauung entlang der Straße „Deepstreek“ bestimmt.

Der vorliegende Planbereich unterliegt insgesamt einer massiven Vorbelastung durch den bestehenden Windpark.

4.2.2.3 Beschreibung der Landschaft im Aufhebungsgebiet

Das Teilaufhebungsgebiet stellt sich, abgesehen von den bestehenden Windenergie- und Stallanlagen als freie unbebaute Landschaft dar, die intensiv landwirtschaftlich, überwiegend als Acker genutzt wird. Im Teilaufhebungsgebiet befinden sich mehrere Stallanlagen und zwei Biogasanlagen. Die landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzten Flächen sind durch mehrere Gemeinde- bzw. landwirtschaftliche Wege erschlossen, die in weiten Teilen von Gehölzstrukturen begleitet werden.

Geologisch ist der Bereich des Teilaufhebungsgebietes durch Moore der Geest im Übergang zu Talsandniederungen und Urstromtäler geprägt, auf denen sich Tiefumbruchböden aus Niedermoor, Gley-Podsol und Moorgley geringer ackerbaulicher Eignung entwickelt haben.

Es wird aufgrund der Niederungslage von einer Vielzahl von Gräben und kleineren Fließgewässern gequert. Die größten und bedeutendsten Gewässer sind die Marka und der Delschloot östlich und südöstlich des Plangebietes.

Das Aufhebungsgebiet liegt klimatisch zum überwiegenden Anteil in der maritimen Flachlandregion und ist der grundwassernahen, ebenen Geest zuzuordnen. Kleinere Flächenanteile vor allem des östlichen Teilgebiets liegen klimatisch im Bereich der Talauen und Moore.

Im Gebiet der Esterweger- bzw. Friesoyther Geestinseln und Garreler Talsandplatten mit ihren stark podsolierten Böden sind auf den Talsandflächen die

natürlichen feuchten Stieleichen-Birkenwälder und im Bereich der Niederungen die Erlen-Birkenbruchwälder als potenziell natürliche Vegetation anzusprechen.

4.2.2.4 Fauna (Artenschutz)

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt alle Arten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie weitere Arten aus Verordnungen gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter einen besonderen Schutz. Als empfindliche und damit abwägungsrelevante Artengruppen sind bei flächenhaften Planungen insbesondere Fledermäuse sowie Vögel zu berücksichtigen. Im Hinblick auf möglicherweise betroffene empfindliche Tierarten sind insbesondere folgende Verbote zu berücksichtigen:

Tötungsverbot – Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbot – Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann, insbesondere bei landesweit seltenen Arten, zu Verbotstatbeständen oder zum Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen führen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht beeinträchtigt (beschädigt oder zerstört) werden. Dieses Verbot liegt gem. Abs. 5 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie, die zur Vorbereitung der 76. Änderung des FNP erstellt wurde, ist auch ein spezieller avifaunistischer Fachbeitrag (Büro Sinning, 15. Juli 2022) erstellt worden. Dabei wurde auch das Teilgebiet 1 einschließlich dessen Umgebung und damit der zentrale Bereich des vorliegenden Aufhebungsgebietes, untersucht. Dieser Fachbeitrag stellt die wesentlichen Ergebnisse der aktuellen Erfassungen aus den Jahren 2021/2022 dar und führt diese mit den Daten aus bereits in den Vorjahren untersuchten Flächen zusammen.

In diesem vorliegenden Fachbeitrag wurde das vorliegende Teilaufhebungsgebiet in einen westlichen und einen östlichen Teil gegliedert.

Westlicher Teil:

Das Spektrum der 2019 quantitativ erfassten Brutvögel umfasst 10 Arten. Davon entfallen 3 Arten auf Offenlandbrüter, 6 Arten sind an Gehölzstrukturen

gebunden und die Rauchschnalbe tritt als Gebäudebrüter auf. Besonders gefährdet sind die Arten Brachvogel und Kiebitz. Hervorzuheben ist auch das Vorkommen des Baumfalke.

Der Baumfalke, für den 2019 ein Brutverdacht bestand, konnte bei den Nachkartierungen 2020, 2021 und 2022 nicht mehr nachgewiesen werden und bleibt daher unberücksichtigt.

Ein Revier des Brachvogel lag im Nahbereich des westlichen Teilbereichs. Unbesiedelt blieben die Bereiche des Bestandwindparks.

Kiebitze kamen im Untersuchungsgebiet 2019 mit 15 Brutpaaren vor. Innerhalb des westlichen Teilbereichs brütete nur ein Paar.

Die Feldlerche konnte mit 8 Brutpaaren kartiert werden. Nur ein Revier lag innerhalb des westlichen Teilbereichs.

Die Flächen dieses westlichen Teilbereichs liegen in der Nähe zu einem potenziellen Flugkorridor für nordische Schwäne. Um Auswirkungen auf evtl. vorhandene Funktions- und Wechselbeziehungen zwischen Rastgebieten und Schlafgewässern für Sing- und Zwergschwäne zu prüfen, wurden Raumnutzungsbeobachtungen durchgeführt, um Pendelflugbewegungen nordischer Gänse und Schwäne zu erfassen. Der 1.000 m Radius um diesen westlichen Teilbereich hat eine landesweite Bedeutung als Gastvogellebensraum für die Saatgans. Schwäne sind im Bereich dieses westlichen Teilbereichs nicht überfliegend aufgetreten. Die Flugbewegungen der Gänse verliefen parallel zum Teilbereich, so dass der bestehende Windpark scheinbar von den nordischen Gänsen als Hindernis wahrgenommen und umflogen wird. Ein neuer bzw. zusätzlicher Barriere-Effekt durch die Erweiterungsflächen oder durch das Repowering ist daher nicht zu erwarten.

Östlicher Teil:

Das Spektrum der hier 2019 quantitativ erfassten Brutvögel umfasst 13 Arten. Davon entfallen 5 Arten auf Offenlandbrüter, eine Art gehört zu den Röhrichtbrütern und 6 Arten sind an Gehölzstrukturen gebunden. Die Rauchschnalbe trat als Gebäudebrüter auf.

Besonders gefährdet sind die Arten Brachvogel, Kiebitz und Rebhuhn. Hervorzuheben ist der Nachweis einer kleinen Graureiherkolonie.

Brachvogel, Kiebitz und Rebhuhn konnten innerhalb des östlichen Teilbereichs nicht festgestellt werden. Zwei Feldlerchen-Reviere lagen innerhalb der Teilgebietsfläche.

Eine kleine Graureiherkolonie konnte in einem Gehölzbestand im Norden des 500 - 1000 m-Radius erfasst werden.

Bezüglich des Flugkorridors für nordische Schwäne besitzt der 1000 m-Radius um diesen östlichen Teilbereich eine regionale Bedeutung als Gastvogellebensraum für Saatgans und Zwergschwan sowie eine lokale Bedeutung für den Singschwan. Schwäne sind im Bereich dieses östlichen Teilbereichs nur selten überfliegend aufgetreten. Die Flugbewegungen der Gänse verliefen parallel zum Teilbereich, so dass auch hier der bestehende Windpark scheinbar von den nordischen Gänsen als Hindernis wahrgenommen und umflogen wird. Ein neuer bzw. zusätzlicher Barriere-Effekt durch die Erweiterungsflächen o-

der durch das Repowering ist nicht zu erwarten. Ein regelmäßig genutzter Flugkorridor konnte nicht nachgewiesen werden.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nördlich des Teilaufhebungsgebietes befinden sich nach dem Niedersächsischen Denkmaltatlas mehrere Grenzsteine, die unter Denkmalschutz stehen.

Weitere bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen, sind der Stadt innerhalb des Aufhebungsgebietes sowie in der näheren Umgebung, nicht bekannt.

4.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebung würde der Außenbereichsbebauungsplan AB13 vollständig fortbestehen. Damit wäre weiterhin in seinem gesamten Bereich die Errichtung von baulichen Anlagen, die gemäß § 35 BauGB auf Grund der Rechtslage bzw. der heutigen Rechtsprechung dort möglich wären oder zugelassen werden könnten, auf die sog. Baufenster außerhalb der von Bebauung freizuhaltenen Fläche begrenzt. Innerhalb der Sondergebiete für Windenergieanlagen könnten Windenergieanlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m entstehen. Innerhalb der sog. Baufenster und der Sondergebiete, in denen auch Tierhaltungsanlagen zulässig sind, könnten derzeit theoretisch mehrere neue Tierhaltungsanlagen entstehen, auch wenn dies durch die inzwischen geänderte Sach- und Rechtslage, entgegen der ursprünglichen Annahme bei Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 2005, tatsächlich nicht zu erwarten ist.

Die übrige Landschaft wäre weitgehend von baulichen Anlagen (insbesondere Tierhaltungsanlagen aber auch von Windenergieanlagen über 100 m Höhe) freizuhalten. Damit könnte auch die im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilgebiet 1) sowie der vom LK Cloppenburg mit dem RROP geplanten Windenergiegebiete vorgesehene Erneuerung und Erweiterung des vorhandenen Windparks durch leistungsstärkere und höhere Anlagen nicht entstehen.

4.4 Prognose

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase)

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung kann in der Regel unterschieden werden zwischen den Auswirkungen, die durch die Planung in der Umgebung zu erwarten sind und den Auswirkungen, die aus der Umgebung auf die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen einwirken. Nach Anlage 1 zum BauGB ist im Umweltbericht darüber hinaus zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen in der Bau- und denen in der Betriebsphase.

Mit der vorliegenden Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ und der bisher entsprechenden zugehörigen Baufenster sowie der Sondergebiete für Windenergieanlagen wird allerdings kein konkretes Vorhaben oder Baugebiet vorbereitet. Es wird nur ein bestimmtes Hindernis zur Errichtung baulicher Anlagen beseitigt. Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen richtet sich zukünftig im Wesentlichen nach § 35 BauGB. Damit können im Teilaufhebungsgebiet zukünftig insbesondere solche Anlagen, die im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, ohne die bisherigen Einschränkungen entstehen. Dabei kann es sich z.B. um landwirtschaftliche Anlagen und auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen (soweit sie nicht unter das UVP-Gesetz fallen) oder auch Windenergieanlagen (soweit sie keiner Konzentrationsplanung unterliegen) handeln. Es werden jedoch keine neuen, zusätzlichen Baurechte geschaffen, die über diejenigen hinausgehen, welche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nach Einzelfallprüfung auch ohne Bauleitplanung möglich wären.

Da damit keine konkreten Vorhaben oder Baugebiete vorbereitet werden, kann auch nicht zwischen einer Bau- und Betriebsphase unterschieden werden. Da weiterhin auch nicht bekannt ist, ob und wo und in welchem Umfang derartige konkrete Anlagen entstehen werden, sind deren konkrete Auswirkungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich erst im Rahmen des bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bewältigen.

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ und der bisher entsprechenden zugehörigen Baufenster sowie der Sondergebiete für Windenergieanlagen (mit Höhenbegrenzung auf 100 m) könnten sich jedoch insbesondere durch die im Außenbereich nach § 35 Abs.1 BauGB privilegiert zulässigen Vorhaben Auswirkungen ergeben. Tierhaltungsanlagen können zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen und Windenergieanlagen können mit einer deutlich größeren Höhe, z.B. mit mehr als 200 m Gesamthöhe, errichtet werden.

Als zu betrachtende Situation bleibt für die vorliegende Planung nur ein allgemeiner Vergleich der mit der im Außenbereichsbebauungsplan Nr. AB13 durch die Festsetzung der Sondergebiete und der Baufenster seinerzeit geplanten allgemeinen Entwicklung von Natur und Landschaft auf der einen Seite mit der Entwicklung, die ohne die festgesetzten Sondergebiete und die „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ derzeit tatsächlich zu erwarten ist.

Bisherige Festsetzungen und Entwicklung bezügl. der Tierhaltung

Bisher waren im Rahmen des Außenbereichsbebauungsplanes AB13 mit seiner Aufstellung im Jahre 2011 im Bereich des Teilaufhebungsgebietes an 6 Standorten (2 weitere Stallanlagen liegen im westlichen Randbereich) mit bestehenden Tierhaltungsanlagen Baufenster oder entsprechende Sondergebiete für deren Erhaltung bzw. Erweiterung vorgesehen. Neue noch unbebaute Außenstandorte für Stallanlagen wurden im Teilaufhebungsgebiet nicht vorgesehen. In zwei Sondergebieten bzw. entsprechenden Baufenstern für Tierhaltungsanlagen befindet sich jeweils auch eine Biogasanlage. Für die Erweite-

rung oder Neuansiedlung bestehender Tierhaltungsanlagen wurden im Bebauungsplan Vorgaben zur Begrenzung der Immissionsbelastung festgesetzt.

Diese nach den bisherigen Festsetzungen mögliche intensive Landschaftsbelastung kann für die bisherige Planung, auch wenn sie tatsächlich gar nicht eingetreten ist, als Vergleich herangezogen werden. Tatsächlich ist nur an einem Außenstandorte im westlichen Randbereich des Teilaufhebungsgebietes neben zwei bereits vorhandenen zusätzlich ein neuer Stall entstanden.

Zukünftige zu erwartende Entwicklung bezügl. der Tierhaltung

Wie bereits in Kapitel 1.3.2 dargelegt, erfolgte im Jahr 2013 eine grundlegende Neuregelung des § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB nach der im Wesentlichen nur noch gewerbliche Stallanlagen, die nicht unter das UVPG fallen (z.B. bis 1.499 Mastschweine oder bis 29.999 Masthähnchen) im Außenbereich zugelassen werden können. Unberührt davon blieben nur die tatsächlich „landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen“ die nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB nach wie vor zugelassen werden können. Die Neuregelung begrenzt seitdem, auch ohne Außenbereichsbebauungsplan, die ungeplante Entstehung neuer „größerer gewerblicher Stallanlagen“ im Außenbereich, die bis dahin kaum begrenzt waren.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre nach 2013 haben nun auch gezeigt, dass für derartige „kleinere“ gewerbliche Stallanlagen (z.B. Einzelställe mit weniger als 1.500 Mastschweinen oder 30.000 Masthähnchen) kaum Bauanträge gestellt wurden. Auch Erweiterungen vorhandener gewerblicher Stallstandorte um solche „kleineren“ Einzelställe sind nach der derzeitigen Rechtslage i.d.R. nicht ohne qualifizierten Bebauungsplan möglich, da sie als Erweiterung dann in der Summe die Grenze zur UVP-Pflicht überschreiten.

Neben den nach wie vor privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben, die über ausreichende Flächen für eine überwiegend eigene Futtergrundlage verfügen, sind nach gegenwärtiger Einschätzung höchstens noch gewerbliche Anlagen für die Kälberaufzucht, für die bis zu einer Größe von 500 Tierplätzen bislang keine UVP-Vorprüfungspflicht besteht, als Vorhaben im unbeplanten Außenbereich zu erwarten. Vermehrte Anträge zur Errichtung entsprechender gewerblicher Rinderställe liegen jedoch in der Stadt Friesoythe derzeit ebenfalls nicht vor.

Mit der vorliegenden Teilaufhebung werden für 5 Teilbereiche, in denen bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren bzw. für die kombinierte Sondergebiete (SO 2.1 und SO 2.2) festgesetzt wurden, in denen auch Anlagen der Land- und Tierwirtschaft sowie ausnahmsweise auch Biogasanlagen zulässig sind, sowohl die Sondergebiete als auch die Baufenster aufgehoben. (siehe auch Kapitel 2.4)

Da innerhalb der mit dem vorliegenden Außenbereichsbebauungsplan AB 13 im Jahr 2011 im Bereich der vorliegenden Teilaufhebungssatzung festgesetzten Baufenster bisher, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, keine wesentlichen Neuansiedlungen bzw. Ergänzungen im Rahmen der festgesetzten Erweiterungsflächen entstanden sind, wurden die Erweiterungsmöglichkeiten für Tierhaltungs- oder Biogasanlagen bisher im Wesentlichen nicht ausgenutzt. Auch die beiden Anlagen zur energetischen Nutzung der Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Biogasanlagen) waren bereits bei Aufstellung des AB 13 vorhanden.

Durch die Teilaufhebung ist hinsichtlich der Tierhaltungs- und Biogasanlagen damit im Vergleich mit der durch den Außenbereichsbebauungsplan AB13 von 2011 berücksichtigten Entwicklung heute auch ohne Bebauungsplan nicht mit einer erheblich höheren Belastung der Landschaft zu rechnen.

Windenergieanlagen

Unabhängig von der oben beschriebenen zu erwartenden baulichen Entwicklung hinsichtlich der Tierhaltungsanlagen, dient die Teilaufhebung aber insbesondere der Umsetzung der vorgesehenen Erneuerung und Erweiterung des vorhandenen Windparks durch leistungsstärkere und mit über 200 m mehr als doppelt so hohe Windenergieanlagen im Teilgebiet 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in den vom LK Cloppenburg im RROP geplanten Windenergiegebieten. In diesem Rahmen sind tatsächlich erhebliche zusätzliche Belastungen des Landschaftsbildes und auch durch Geräuschemissionen zu erwarten. Die optimale Nutzung der Windenergie steht jedoch aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Die dadurch verursachten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanung bzw. der jeweiligen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen

Von Belang sind, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

Immissionssituation

Durch die vorgesehene Teilaufhebung des Außenbereichsbebauungsplanes ändert sich an der Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzungen weder innerhalb noch außerhalb des Gebietes etwas.

Durch die Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ und der entsprechenden zugehörigen Baufenster können sich zusätzliche Auswirkungen durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Stallanlagen aber auch durch die höheren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen ergeben. Diese Anlagen können zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster bzw. der bisher dafür festgesetzten Sondergebiete, sondern grundsätzlich überall und auch ohne Höhenbegrenzung entstehen, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da die Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, können die konkreten Immissionsauswirkungen (z.B. durch Schattenwurf, Schall oder Geruch) sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Erholungsfunktion der Landschaft

Wie bereits unter Kapitel 4.4 dargelegt, ist mit Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Fläche“ sowie der entsprechenden sog. Baufenster hinsichtlich der gem. § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Tierhaltungsanlagen derzeit keine höhere Belastung der Landschaft zu erwarten, als dies bei Ausnutzung der bisher festgesetzten Baufenster auch der Fall gewesen wäre. Dies gilt insbesondere auch für die Erholungsfunktion der Landschaft.

Höhere Belastungen sind jedoch tatsächlich durch die im Rahmen der 76. Änderung des FNP sowie mit der vom LK Cloppenburg im RROP vorgesehenen Erneuerung und Erweiterung des vorhandenen Windparks durch leistungsstärkere und mehr als doppelt so hohe Anlagen zu erwarten. Die optimale Nutzung der Windenergie steht, wie bereits dargelegt, jedoch aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Die dadurch verursachten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanung bzw. der jeweiligen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch die Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ und der entsprechenden zugehörigen Baufenster sowie der Sondergebiete für Windenergieanlagen einschließlich solcher für Tierhaltungs- und Biogasanlagen können sich andere Risiken durch im Außenbereich privilegierte Anlagen, insbesondere solche, die der Störfallverordnung unterliegen (wie z.B. Biogasanlagen), ergeben. Diese Anlagen können zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, können die konkreten Risiken oder Immissionsauswirkungen sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Im Teilaufhebungsgebiet sind derzeit zwei Biogasanlagen vorhanden. Besonders störepfindliche Nutzungen (z.B. Wohnbebauung oder Anlagen mit großem Publikumsverkehr) sind hinsichtlich der Risiken für die menschliche Gesundheit im Teilaufhebungsgebiet jedoch nicht vorhanden oder vorgesehen. Auch sind derzeit keine Vorhaben oder Planungen zu Störfallanlagen im Bereich oder im Umfeld des Teilaufhebungsgebietes bekannt. Daher sind in dieser Hinsicht keine höheren Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

4.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

4.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Durch die Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ und der zugehörigen Baufenster sowie der bisher geplanten Sondergebiete für Windenergieanlagen (SO1) einschließlich der kombinierten Sondergebiete für Windenergieanlagen und Tierhaltung (SO2) können sich für das Landschaftsbild zusätzliche Auswirkungen durch im Außenbereich privilegierte Anlagen ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da jedoch nicht bekannt ist, ob und wo und in welchem Umfang derartige Anlagen konkret entstehen werden, sind deren Auswirkungen für das Landschaftsbild nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich erst im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bewältigen.

Höhere Belastungen für die Fauna sind jedoch tatsächlich durch die im Rahmen der 76. Änderung des FNP sowie mit der vom LK Cloppenburg im RROP

vorgesehenen Erneuerung und Erweiterung des vorhandenen Windparks durch leistungsstärkere und mehr als doppelt so hohe Anlagen möglich. Die optimale Nutzung der Windenergie steht, wie bereits dargelegt, jedoch aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Die dadurch verursachten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanung bzw. der jeweiligen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

4.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser / Klima / Luft

Durch die Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster können sich auf die Fläche sowie auf die Schutzgüter Boden / Wasser / Klima und Luft zusätzliche Auswirkungen durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Stallanlagen ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da jedoch nicht bekannt ist, ob und wo und in welchem Umfang derartige Anlagen konkret entstehen werden, sind deren Auswirkungen auf die Fläche sowie für die Schutzgüter Boden / Wasser / Klima / Luft nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich erst im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bewältigen.

4.4.2.3 Arten und Lebensgemeinschaften

Für das vorliegende Teilaufhebungsgebietes wurde im Zuge der Vorplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen ein avifaunistischer Fachbeitrag erstellt (siehe Kap. 4.2.2.4). Dieser avifaunistische Fachbeitrag stellt die wesentlichen Ergebnisse der aktuellen Erfassungen aus den Jahren 2021/2022 dar und führt diese mit den Daten aus bereits in den Vorjahren untersuchten Flächen zusammen. Für die Bewertung nach faunistischen Kriterien entwickelte das Büro Sinning ein eigenes Bewertungsverfahren. Als Ergebnis wurde eine dreistufige vergleichende Ampelbewertung Grün/Gelb/Rot (d.h. empfohlen, neutral, nicht empfohlen) vorgenommen.

In der Gesamtbewertung wurde das Teilgebiet 1 (vorliegendes Teilaufhebungsgebiet) mit grün bewertet. Zusammen mit anderen Potenzialflächen treten hier die geringsten Dichten WEA-sensibler Vogelarten auf. Die östliche Teilfläche des Teilgebietes liegt zusammen mit anderen Potenzialflächen in oder direkt neben einem potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne, zum Teil wurden hohe Bedeutungen als Gastvogellebensraum erreicht. Beim Teilgebiet 1 besteht eine Vorbelastung durch die bestehenden WEA in den Flächen. Da eine Bündelung der Windenergie auch für die Avifauna positiv zu werten ist, sollte dieses Teilgebiet bevorzugt berücksichtigt werden.

Durch die Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster können sich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zusätzliche Auswirkungen durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Stallanlagen ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da je-

doch nicht bekannt ist, ob und wo und in welchem Umfang derartige Anlagen konkret entstehen werden, sind deren Auswirkungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich erst im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bewältigen.

Mit Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“ sowie der bisher entsprechend zugehörigen Baufenster sind hinsichtlich der gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Tierhaltungsanlagen derzeit keine größeren Beeinträchtigungen für die Fauna zu erwarten, als dies bei Ausnutzung der bisher festgesetzten Baufenster auch der Fall gewesen wäre.

Höhere Belastungen für die Fauna sind jedoch tatsächlich durch die im Rahmen der 76. Änderung des FNP sowie mit der vom LK Cloppenburg im RROP vorgesehenen Erneuerung und Erweiterung des vorhandenen Windparks durch leistungsstärkere und mehr als doppelt so hohe Anlagen möglich. Die optimale Nutzung der Windenergie steht jedoch, wie bereits dargelegt, aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Die dadurch verursachten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanung bzw. der jeweiligen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

Eine abschließende Klärung der Artenschutzbelange bleibt der konkreten Anlagenplanung gemäß § 35 BauGB und gemäß der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. einem Verfahren der Bauleitplanung oder einem immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigungsverfahren vorbehalten.

4.4.2.4 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander.

Durch die Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“ und der zugehörigen Baufenster sowie der bisher geplanten Sondergebiete für Windenergieanlagen (SO1) einschließlich der kombinierten Sondergebiete für Windenergieanlagen und Tierhaltung (SO2) können sich durch im Außenbereich privilegierte Anlagen andere Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge ergeben, da diese Anlagen zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, lassen sich derartige Auswirkungen erst in einem bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren abschätzen.

Insgesamt sind, im Vergleich mit den bisher festgesetzten Baufenstern oder Sondergebiete, zumindest keine größeren Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten.

4.4.2.5 Risiken für die Umwelt

Durch die Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“ und der zugehörigen Baufenster sowie der bisher geplanten Sondergebiete für Windenergieanlagen (SO1) einschließlich der kombinierten Sondergebiete für Windenergieanlagen und Tierhaltung (SO2) können sich andere Risiken durch

im Außenbereich privilegierte Anlagen für die Umwelt ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, können die konkreten Risiken sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Da hinsichtlich der Tierhaltungs- und Biogasanlagen zukünftig, gegenüber der bei Aufstellung des Außenbereichsbebauungsplans Nr. AB13 berücksichtigten Entwicklung, keine wesentlich intensivere Bebauung zu erwarten ist, sind diesbezüglich insgesamt auch keine höheren Risiken für die Umwelt zu erwarten. Auch sind derzeit keine weiteren Vorhaben oder Planungen zu Störfallanlagen im Bereich oder im Umfeld des Teilaufhebungsgebietes bekannt. Daher sind in dieser Hinsicht keine höheren Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten

4.4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nördlich des Teilaufhebungsgebietes befinden sich nach dem Niedersächsischen Denkmaltatlas mehrere Grenzsteine, die unter Denkmalschutz stehen. Da auch weitere bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen nicht bekannt sind, sind hinsichtlich des Schutzes besonderer Kulturgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Gemäß den Ausführungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist allgemein Folgendes zu beachten:

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.4.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 Abs.6 Nr.7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Aufhebung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Aufhebung selbst auf die zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der Teilaufhebung entstehen somit auch keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarte Plangebiete

Durch die Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ und der zugehörigen Baufenster kann es, insbesondere durch Tierhaltungsanlagen, zu anderen Kumulationseffekten durch die Geruchsbelastungen kommen, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, können die konkreten Auswirkungen sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Da hinsichtlich der Entwicklung der Tierhaltungsanlagen, gegenüber der seinerzeit bei Aufstellung des Außenbereichsbebauungsplans Nr. AB13 zu erwartenden Entwicklung nicht mit einer größeren Anzahl an Stallanlagen zu rechnen ist und mögliche Standorte flexibler angeordnet werden können, ist zukünftig insgesamt nicht von höheren Kumulationseffekten auszugehen.

Aus Vorsorgegründen bezüglich dem durch Repoweringmaßnahmen außerhalb der im FNP dargestellten Sondergebiete bzw. außerhalb der vom LK Cloppenburg geplanten Windenergiegebiete, möglichen neuen über 200 m hohen Windenergieanlagen soll der Außenbereichsbebauungsplan außerhalb des Teilaufhebungsgebietes weiterhin bestehen bleiben. In dieser Hinsicht denkbare Kumulationswirkungen können damit vermieden werden.

4.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

4.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Für das Teilaufhebungsgebiet sind gemäß den Umweltkarten von Niedersachsen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz keine Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG dargestellt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet.

4.4.6.2 Besonderer Artenschutz

Durch die Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ und der zugehörigen Baufenster sowie der bisher geplanten Sondergebiete für Windenergieanlagen (SO1) einschließlich der kombinierten Sondergebiete für Windenergieanlagen und Tierhaltung (SO2) können sich durch im Außenbereich privilegierte Anlagen Auswirkungen auf die Fauna ergeben, da diese Anlagen zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich

lich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Im Einzelfall ist somit nicht auszuschließen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld von bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sind.

Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, lassen sich derartige Auswirkungen erst in einem bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren abschätzen.

Höhere Belastungen für die Fauna sind jedoch tatsächlich durch die im Rahmen der 76. Änderung des FNP sowie mit der vom LK Cloppenburg im RROP vorgesehenen Erneuerung und Erweiterung des vorhandenen Windparks durch leistungsstärkere und mehr als doppelt so hohe Anlagen möglich. Die optimale Nutzung der Windenergie steht jedoch, wie bereits dargelegt, aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Die dadurch verursachten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanung bzw. der jeweiligen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

Eine abschließende Klärung der Artenschutzbelange bleibt der konkreten Anlagenplanung gemäß § 35 BauGB und gemäß der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. einem Verfahren der Bauleitplanung oder einem immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigungsverfahren vorbehalten.

4.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Der bisher bestehende Außenbereichsbebauungsplan enthielt keine sonstigen besonderen Regelungen zum Umweltschutz, wie z.B. zur Nutzung von erneuerbaren Energien oder zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB). Derartige Belange sind, wie bisher, im Rahmen des jeweils konkreten bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

4.5 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

4.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Teilaufhebung des einfachen Außenbereichsbebauungsplanes und der „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“, der zugehörigen Baufenster sowie der bisher geplanten Sondergebiete für Windenergieanlagen (SO1) einschließlich der kombinierten Sondergebiete für Windenergieanlagen und Tierhaltung (SO2) richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben wie bisher nach § 35 BauGB.

Im Außenbereich ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG weiterhin unmittelbar im Baugenehmigungsverfahren und nicht im

Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden.

4.5.2 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen

Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Wie bereits unter Kapitel 4.4 dargelegt, ist durch die Aufhebung des Außenbereichsbebauungsplanes gegenüber den mit seiner Aufstellung geplanten Entwicklung keine erheblich höhere Inanspruchnahme des Bodens zu erwarten.

4.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB

Durch die Teilaufhebung der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ und der zugehörigen Baufenster sowie der bisher geplanten Sondergebiete für Windenergieanlagen (SO1) einschließlich der kombinierten Sondergebiete für Windenergieanlagen und Tierhaltung (SO2) können sich andere Risiken für die menschliche Gesundheit durch im Außenbereich privilegierte Anlagen ergeben, da diese zukünftig nicht mehr nur im Bereich der Baufenster, sondern grundsätzlich überall entstehen könnten, soweit dies im Rahmen des § 35 BauGB möglich ist. Da konkrete Standorte derzeit jedoch nicht bekannt sind, können die konkreten Auswirkungen sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

Soweit sich bauliche Anlagen innerhalb eines Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), befinden oder geplant sind, ist deren Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahrens zu prüfen.

4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde geprüft, ob anstelle einer Teilaufhebung des Außenbereichsbebauungsplanes auch eine Anpassung der Festsetzungen oder eine Gesamtaufhebung möglich bzw. sinnvoll wäre.

Eine Anpassung der Festsetzungen an die inzwischen neuen Rahmenbedingungen für die Zulassung von Tierhaltungsanlagen und an die konkrete Planung von Windenergieanlagen hätte, neben einem neuen landwirtschaftlichen Fachbeitrag, auch eine weitgehende Konkretisierung der Windplanung erfordert. Der dabei erforderliche Bearbeitungs- und Zeitaufwand erscheint im Verhältnis zum tatsächlich bestehenden Regelungsbedarf unangemessen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der seit 2013 geänderten Sach- und Rechtslage hinsichtlich der im Außenbereich privilegierten Tierhaltungsanlagen und auch, um die nach der 76. Änderung des FNP sowie nach den Planungen des Landkreises Cloppenburg vorgesehene Ausweisung von Windenergiegebieten nicht einzuschränken, zumindest in dem Teilbereich der zukünftig durch Windenergieanlagen geprägt sein wird, eine vollständige Aufhebung der Festsetzungen, sinnvoller ist.

Auf eine Aufhebung des gesamten Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB13 wird ebenfalls verzichtet. Insbesondere in den siedlungsnahen Bereichen und in Bereichen, in denen vorhandene Windenergieanlagen, unabhängig von den Planungen der Stadt oder des Landkreises, repowert werden könnten, erscheinen die bisherigen Festsetzungen von „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ weiterhin städtebaulich erforderlich bzw. sinnvoll. Im vorliegenden Fall trifft das auf den nördlichen und mittleren Teilbereich (westlich von Neuscharrel) des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB 13 sowie die sich unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbereich von Neuscharrel und Gehlenberg anschließenden Flächen zu.

Für das ausgewählte Teilaufhebungsgebiet gilt dagegen, dass, soweit sich auch zukünftig keine andere, als die derzeit erwartete bauliche Entwicklung für die betreffenden Außenbereichsflächen abzeichnet, eine bauleitplanerische Steuerung, die engere Grenzen als die bestehenden Beschränkungen des § 35 BauGB bzw. des maßgeblichen Naturschutz- und Immissionsschutzrechts setzt, nicht erforderlich erscheint.

4.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.8.1 Methodik

Es wurde kein spezielles Modell zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft angewandt, da die Eingriffsregelung erst auf der nachfolgenden Ebene der Vorhabengenehmigung abzuarbeiten ist.

Konflikte können in der Regel sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen der Vorhabenplanung gelöst werden, wenn die konkreten Vorhaben und Standorte bekannt sind.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind auch die im Außenbereich privilegierten Vorhaben nur dann zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange (wozu auch Umweltbelange gehören) nicht strikt entgegenstehen.

4.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die Stadt überwacht die bauliche Entwicklung im Aufhebungsgebiet im Rahmen der üblichen Prüfung der ihr zur Kenntnis gebrachten bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Vorhabenanträge.

Soweit sich eine andere, als die derzeit erwartete, bauliche Entwicklung für die betreffenden Außenbereichsflächen abzeichnet, kann bei Bedarf eine bauleitplanerische Steuerung durch Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erfol-

gen.

4.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der allgemeinverständlichen Zusammenfassung werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit dem Außenbereichsbebauungsplan AB13 aus dem Jahr 2011 sollte die Landschaft überwiegend freigehalten und insbesondere die seinerzeit im Außenbereich nahezu unbegrenzt zulässigen gewerblichen Tierhaltungsanlagen beschränkt werden. Auf Grundlage eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages wurden für die Anlagen der Land- und Tierwirtschaft an den jeweiligen Hofstellen und an Außenstandorten sog. „Baufenster“ vorgesehen und der übrige Bereich als „von Bebauung freizuhalten“ festgesetzt.

Der AB13 gehört zu mehreren Außenbereichsbebauungsplänen die auch Flächen umfassen, die bereits durch Windenergieanlagen geprägt waren und daher bei Aufstellung der ersten Außenbereichsbebauungspläne im Jahr 2005 noch ausgelassen wurden. Die Flächen für die Windenergieanlagen wurden im AB13 durch entsprechende Sondergebiete berücksichtigt.

Mit der Änderung des BauGB im Jahr 2013 hat sich die Zulässigkeit gewerblicher Tierhaltungsanlagen grundlegend geändert. Als gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind nur noch solche zulässig, die aufgrund ihrer geringeren Größe nicht unter das UVP-Gesetz fallen. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen, die nach wie vor privilegiert zulässig sind, werden bereits aufgrund der erforderlichen „überwiegend eigenen Futtergrundlage“ in ihrem Umfang beschränkt. Aufgrund dieser geänderten gesetzlichen Vorgaben aber auch aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist der Bau neuer Tierhaltungsanlagen in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen.

Mit der vorliegenden Teilaufhebungssatzung AB13 sollen die bisher in diesem Bereich festgesetzten „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ sowie die Sondergebiete für Windenergieanlagen zusammen mit den für Tierhaltungsbetriebe vorgesehenen „Baufenstern“ aufgehoben werden, da diese Nutzungseinschränkung in diesem Teilbereich nach der heutigen Sach- und Rechtslage weder erforderlich noch angemessen erscheint.

Ziel der Teilaufhebungssatzung ist es, die auf den im Teilgebiet 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie auf den im Rahmen des Entwurfs zum RROP vorgesehenen Windenergiegebiete (Stand Februar 2024, siehe auch Kap. 2.1) geplanten neuen leistungsstarken Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die bisher dort bestehenden Festsetzungen von „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ sowie die dort festgesetzten Sondergebiete für Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m würden der Errichtung von neuen und höheren Windenergieanlagen entgegenstehen.

Aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen sind erheblich höhere Umweltbelastungen durch Tierhaltungsanlagen derzeit nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten. Höhere Belastungen sind jedoch tatsächlich insbesondere durch die geplanten Windenergieanlagen zu er-

warten. Die optimale Nutzung der Windenergie steht jedoch aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse.

Da der konkrete Umfang und die Standorte der zukünftig nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zu erwartenden Anlagen derzeit jedoch noch nicht bekannt sind, können die konkreten Immissionsauswirkungen (Schattenwurf, Schall oder Geruch) zukünftig sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen des bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden.

4.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Avifaunistischer Fachbeitrag Potenzialstudie Windenergie in der Stadt Friesoythe, Büro Sinning, 26188 Edewecht, 15. Juli 2022
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg (1998)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, (1975)
- NIBIS® KARTENSERVEN, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

5 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs.7 BauGB insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind bei der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Mit der vorliegenden Teilaufhebungssatzung AB13 sollen die bisher in diesem Bereich festgesetzten „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ sowie die Sondergebiete für Windenergieanlagen zusammen mit den für Tierhaltungsbetriebe vorgesehenen „Baufenster“ aufgehoben werden, da diese Nutzungseinschränkung in diesem Teilbereich nach der heutigen Sach- und Rechtslage weder erforderlich noch angemessen erscheint. Die Baufenster waren (im Jahr 2011) für die seinerzeit im Außenbereich zulässigen baulichen Anlagen (gewerbliche und landwirtschaftliche Stallanlagen oder auch zugehörige Biogasanlagen) festgesetzt worden. Die Sondergebiete für Windenergieanlagen waren aus der 1. Änderung des FNP (*inzwischen durch die 76. Änderung des FNP*

aufgehoben), in der die ursprünglichen Gebiete für die Windenergienutzung dargestellt waren, übernommen worden.

Ziel der Teilaufhebung ist es, die auf den im Teilgebiet 1 der aktuellen 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie auf den im Rahmen des Entwurfs zum RROP vorgesehenen Windenergiegebieten (Stand Februar 2024, siehe auch Kap. 2.1) geplanten neuen leistungsstarken Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die bisher dort bestehenden Festsetzungen von „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ sowie die dort festgesetzten Sondergebiete für Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m würden der Errichtung von neuen und höheren Windenergieanlagen entgegenstehen.

Damit beurteilt sich die Zulässigkeit baulicher Vorhaben in diesem Teilbereich zukünftig nur noch nach dem § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 35 Abs.1 BauGB sind im Außenbereich insbesondere die „privilegierten Vorhaben“ in der Regel zulässig. Diese werden nur dann nicht zugelassen, wenn ihnen bestimmte öffentliche Belange (strikt) entgegenstehen. Nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage sind derzeit gewerbliche Stallanlagen, die früher im Außenbereich unbegrenzt zulässig waren, jedoch auch ohne Bebauungsplan nicht mehr in einem Umfang zu erwarten, der über das Maß hinausgeht, das im bisherigen Außenbereichsbebauungsplan durch die festgesetzten Baufenster möglich war.

Auch für die Landwirtschaft bzw. die Betriebe der gewerblichen Tierhaltung ergeben sich durch die Aufhebung der bisher vorgesehenen Baufenster keine zusätzlichen Einschränkungen. Soweit diese Anlagen im Außenbereich noch zulässig sind, können sie in der Regel mit der Aufhebung nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der bisherigen Baufenster und damit flexibler errichtet werden.

Windenergieanlagen sollen nach der aktuellen Bauleitplanung im Gebiet der Stadt Friesoythe, soweit noch keine übergeordneten Ziele der Regionalplanung entgegenstehen, in der Regel nur in den mit der 76. Änderung des FNP dargestellten Sondergebieten errichtet werden. Mit dem Teilgebiet 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes, das nach einheitlichen Kriterien und unter Abwägung mit anderen weniger geeigneten Flächen ausgewählt wurde, befindet sich auch im Teilaufhebungsgebiet eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet für Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung. Windenergieanlagen sind in dem dargestellten Sondergebiet zulässig, soweit diese Darstellung Bestand hat. Vergleichbares gilt aber auch zukünftig für das derzeit im Aufstellungsverfahren stehende Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg zur Ausweisung von Windenergiegebieten. Konkrete Standorte für die möglichen Windenergieanlagen oder Höhenbeschränkungen sind weder im Flächennutzungsplan noch im Rahmen der Raumordnung vorgesehen. Um eine optimale Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, bleiben diese Entscheidungen der konkreten Vorhabenplanung und den Genehmigungsverfahren überlassen.

Höhere Belastungen der Landschaft sind daher insbesondere durch die zukünftig möglichen, mehr als doppelt so hohen, Windenergieanlagen zu erwarten, die im oben beschriebenen Rahmen entstehen können. Die optima-

Die Nutzung der Windenergie steht jedoch aus Klimaschutzgründen und zur Sicherung der Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Die dadurch verursachten konkreten Umweltauswirkungen wurden bzw. werden im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanung oder Raumordnungsverfahren bzw. der jeweiligen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch Aufhebung damit insgesamt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht später in den jeweiligen Verfahren berücksichtigt werden können.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die Aufhebung in dem vorliegenden Teilgebiet des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB13 daher vorgenommen werden.

6 Verfahren

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Stadt Friesoythe hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Stadt hat die Stellungnahmen der Behörden zum Planentwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich im Rathaus der Stadt Friesoythe ausgelegt. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind, wurden vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während dieser Veröffentlichung abgegeben werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Friesoythe, den

Bürgermeister